



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. März 2015  
(OR. en)

7174/15

SOC 170  
EMPL 90

**VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates

Nr. Vordok.: 6352/1/15 REV 1 SOC 86

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung eines slowenischen Mitglieds und eines schwedischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Delegationen erhalten beigefügt den Entwurf eines Beschlusses zur Ernennung eines slowenischen Mitglieds und eines schwedischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Text wird den Rechts- und Sprachsachverständigen zur abschließenden Überarbeitung übermittelt, ehe er auf einer der nächsten Tagungen des Rates angenommen wird.

Entwurf

**BESCHLUSS DES RATES**

vom

zur Ernennung eines slowenischen Mitglieds und  
eines schwedischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates  
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

---

<sup>1</sup> ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Beschlüssen vom 2. Dezember 2013<sup>2</sup>, vom 12. Juni 2014<sup>3</sup>, vom 18. November 2014<sup>4</sup> und vom 15. Dezember 2014<sup>5</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmerverband EGB hat für zwei zu besetzende Sitze Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zum Mitglied bzw. zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt:

---

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 8).

<sup>3</sup> Beschluss des Rates vom 12. Juni 2014 zur Ernennung der litauischen und der maltesischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 14); Beschluss des Rates vom 12. Juni 2014 zur Ernennung der französischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 186 vom 18.6.2014, S. 5).

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 18. November 2014 zur Ernennung eines lettischen Mitglieds und eines lettischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 6).

<sup>5</sup> Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 453 vom 17.12.2014, S. 2).

## II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Slowenien	Frau Lučka BÖHM	
Schweden		Frau Karin FRISTEDT

### *Artikel 2*

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---